



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 22 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/69/471/Add.2)]

69/232. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Wiener Erklärung und das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹, die auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurden, auf der alle maßgeblichen Interessenträger ihre Entschlossenheit zur Durchführung des Aktionsprogramms bekundeten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Wiener Aktionsprogramms, das darin besteht, die besonderen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsländer, die sich aus ihrer Binnenlage, ihrer Abgelegenheit und ihren geografischen Beschränkungen ergeben, auf kohärentere Weise anzugehen und so zu einer erhöhten Rate nachhaltigen und inklusiven Wachstums beizutragen, was durch Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Beendigung der extremen Armut zur Armutsbeseitigung beitragen kann,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen², die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³ und das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁵,

¹ Resolution 69/137, Anlagen I und II.

² Resolution 55/2.

³ Resolution 65/1.

⁴ Resolution 68/6.

⁵ Resolution 66/288, Anlage.



ferner unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty⁶ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁷,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die hohen Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, eine sinnvolle regionale Integration zu fördern, bei der die Länder zusammenarbeiten, und dass es für die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms wichtig ist, die bestehenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen zu verbessern,

anerkennend, dass das Wiener Aktionsprogramm auf erneuerten und gestärkten Partnerschaften aufbaut, um die Binnenentwicklungsländer dabei zu begleiten, sich die Vorteile aus dem internationalen Handel zunutze zu machen, ihre Wirtschaft strukturell zu verändern und ein inklusiveres und nachhaltigeres Wachstum zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 25. September 2014 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Dreizehnten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern“⁹;

2. *bittet* die Binnenentwicklungsländer, die Transitländer, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, die im Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁰ vereinbarten Maßnahmen in seinen sechs Schwerpunktbereichen, nämlich grundlegende Fragen der Transitpolitik, Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur, internationaler Handel und Handelserleichterung, regionale Integration und Zusammenarbeit, wirtschaftlicher Strukturwandel und Mittel zur Umsetzung, auf allen Ebenen koordiniert, kohärent und zügig durchzuführen;

⁶ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

⁷ Ebd., Anhang I.

⁸ A/CONF.225/7.

⁹ A/69/170.

¹⁰ Resolution 69/137, Anlage II.

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Wiener Aktionsprogramm in ihren nationalen und sektoralen Entwicklungsstrategien durchgängig zu berücksichtigen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen;
4. *bittet* die Entwicklungspartner, zur Durchführung der im Wiener Aktionsprogramm aufgeführten konkreten Maßnahmen gezielte technische und/oder finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
5. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die internationalen Organisationen wie die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Welthandelsorganisation, die Weltzollorganisation, die gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Wiener Aktionsprogramm im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf gut koordinierte und kohärente Weise zu unterstützen;
6. *bittet* die Entwicklungsländer, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Wiener Aktionsprogramms in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;
7. *bittet* den Privatsektor, in den jeweiligen Kompetenzbereichen und im Einklang mit den nationalen Prioritäten der Binnenentwicklungsländer zur Durchführung des Wiener Aktionsprogramms beizutragen;
8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer bei der Formulierung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;
9. *unterstreicht*, wie wichtig die erfolgreiche Durchführung, Weiterverfolgung und Überprüfung des Wiener Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene ist;
10. *betont*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer im Einklang mit dem ihm von der Generalversammlung erteilten Mandat für die koordinierte Weiterverfolgung des Wiener Aktionsprogramms, die wirksame Überwachung seiner Durchführung und die Berichterstattung über die Durchführung Sorge tragen und auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Informationsarbeit leisten wird, und betont außerdem, dass das Büro zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern im Rahmen ihrer bestehenden Mandate an der Entwicklung einschlägiger Indikatoren arbeiten soll, anhand deren die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms in den Binnenentwicklungsländern gemessen werden können;
11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Wiener Aktionsprogramms vorzulegen;
12. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
19. Dezember 2014